

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 689/2020

Teningen, den 31. März 2021

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	20.04.2021	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	04.05.2021	Beschlussfassung
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	30.11.2021	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	14.12.2021	Beschlussfassung

Betreff:

Wohnbaugebiet "Gereut", Ortsteil Teningen;
Grundsatzentscheidung Nahwärmeversorgung

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Basierend auf den Handlungsgrundsätzen der Umwelterklärung der Gemeinde Teningen und dem Ziel, im kommunalen Wirkungsbereich die Umweltsituation stetig zu verbessern, wird zur Realisierung der Versorgung des Wohnbaugebiets „Gereut“ mit Nahwärme der Anschluss an das Wärmenetz und die Benutzung verpflichtend für alle Grundstückseigentümer vorgegeben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs den Erlass einer Anschluss- und Benutzungssatzung für Nahwärme im Baugebiet „Gereut“ abschließend auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung als Satzung vorzulegen.

(Vorschlag des Technischen Ausschusses: 7 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen)

Erläuterung:

Ausgangssituation:

Die Gemeinde Teningen hat zur Realisierung einer Nahwärmeversorgung im Gebiet Oberdorf die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere im Rahmen seiner kommunalen Daseinsvorsorge die sichere und preisgünstige Versorgung von Endkunden mit Energie und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes (Nahwärmenetz) im Gemeindegebiet Teningen.

Im Zuge der Erschließungsplanungen für das Wohnbaugebiet „Gereut“ wurde hinsichtlich der Versorgung des Gebietes mit Nahwärme Kontakt mit der Nahwärme Teningen GmbH aufgenommen. Laut Rückmeldung der Nahwärme Teningen GmbH kann ein

Nahwärmenetz im künftigen Baugebiet wirtschaftlich nur dann betrieben werden, wenn der Anschluss an das Wärmenetz und die Benutzung für alle Grundstückseigentümer verpflichtend ist.

Klimaschutzgründe für eine Nahwärmeversorgung:

Die CO₂- und Treibhausgas-Emissionen eines Einfamilienwohnhauses sind der in der Anlage beigefügten Darstellung zu entnehmen.

Vorzüge für die Bauherren:

- Preisgünstige und ökologische Wärmeversorgung

Einfamilien-Passivhaus (3,5 kW; 4.800 kWh)	Pelletkessel	Wärmepumpe Luft/Wasser	vorl. Ermittlung Nahwärme Teningen
CO ₂ -Ausstoß in Tonnen	0,22	1,29	0,26
Jährliche Vollkosten auf 40 Jahre (inkl. Investition)	ca. 2.250 €	ca. 1.750 €	ca. 1.500 – 1.850 €
Investitionskosten zu Beginn	ca. 21.000 €	ca. 15.000 €	ca. 9.000 bis 14.000 €

Einfamilienhaus KfW 70 (5,2 kW; 12.480 kWh)	Pelletkessel	Wärmepumpe Luft/Wasser	vorl. Ermittlung Nahwärme Teningen
CO ₂ -Ausstoß in Tonnen	0,32	1,92	0,40
Jährliche Vollkosten auf 40 Jahre (inkl. Investition)	ca. 2.500 €	ca. 2.150 €	ca. 1.900 bis 2.250 €
Investitionskosten zu Beginn	ca. 21.000 €	ca. 15.000 €	ca. 9.000 bis 14.000 €

- Höhere Förderung aus dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ab 01.07.2021 (Neu: Bonus für Einbindung erneuerbarer Energien)
- Weniger Platzbedarf (weder Kessel, Tank noch sonstige Lagervorhaltung)
- Keine Geruchs- oder Geräuschbelästigungen
- Keine Organisation Brennstofflieferung bzw. Heizungswartung erforderlich
- Keine Schornsteine erforderlich (inkl. Schornsteinfegerdienstleistungen)
- Gleichmäßige Wärmeverteilung durch einen hydraulischen Abgleich
- Erfüllung künftiger gesetzlicher Anforderungen liegen beim Nahwärmelieferanten

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2021 mit 7 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen den Beschlussvorschlag für einen Grundsatzbeschluss zum Erlass einer Anschluss- und Benutzungssatzung für Nahwärme im Baugebiet „Gereut“ abgelehnt. Es zeigt sich zwischenzeitlich, dass auch seitens einiger Eigentümer ein Interesse an der Nahwärmeversorgung besteht. Auch seitens des Gemeinderates bestehen Signale, die eine Neubewertung rechtfertigen. Die veränderten Rahmenbedingungen machen daher eine erneute Beratung im Gemeinderat erforderlich.

Der formelle Anschluss- und Benutzungszwang ist in einer gesonderten Satzung zu regeln. Der Entwurf für eine entsprechende Satzung liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei.

Im Falle eines positiven Grundsatzbeschlusses wird der entsprechender Satzungsentwurf bis zur Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung abschließend ausgearbeitet (insbesondere mit Festlegung des konkreten Geltungsbereichs) und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Anlagen:

- Übersicht CO₂- und Treibhausgas-Emissionen EFH in kg/(m² * Jahr)
- Jahresgesamtkosten für Heizsysteme eines EFH (ohne Solarthermie)
- Antrag der UB/ÖDP-Fraktion vom 14.11.2011
- Satzungsentwurf

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.